



1503

00



[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as a watermark or ghosting.]

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as a watermark or ghosting.]



Wir von Gottes Gnaden Maria Elisabeth,
Erbin zu Norwegen, Herzogin zu Schleswig-Holstein, Stormarn

und der Dittmarsen, des Kaiserl. Freyen Weltlichen Stiffts Quedlinburg Abbatissin, Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst zc.

Nachdem bey Uns verschiedentlich beschwehrend angebracht, auch Wir überhaupt mehr und mehr ungerne vernehmen müssen, welchergestalt von denen Königl. Preussischen Troupes, insonderheit dem Marwitzischen Regiment und davon in unserm Stifft bequartirten Compagnien, fast alle Unsere Unterthanen wieder Wilten angeworben, zum Theil nur vorläuffig verreydet, oder mit Pässen versehen und enrolliret werden wollen, davon die angelesenen Bürger und in gewisser Profession oder Nahrung sehende Unterthanen sammt deren Gesellen, Knechten, Hausgenossen, auch wohl kleinen Kindern, ja selbst Unsere eigene Geist- und Weltliche Bedienten, Pächter, und deren Angehörige nicht befreyet seyn mögen; Dergleichen Werbung aber nicht alleine ohne Unserem Consens in Unserem Stifft keinem zustehet, welches auch um deshalb, besage des gedruckten Reglements, dem Marwitzischen Regiment nicht zu einem Werbe-Platz zugeschrieben werden können; sondern auch mit solthener unumschränckten Enrollirung selbst denen verschiedentlich erlassenen Königl. Preussischen Verordnungen entgegen gehandelt wird, und hauptsächlich Unsere Unterthanen mancherley Ungemach und Schaden an ihrer Handlung, Nahrung, oder Freyheit erleiden, auch Unserem Stifft daraus die nachtheiligsten Folgerungen zu wachsen, welche bereits genugsam am Tage liegen: Als befehlen wir hiermit allen und jeden Unseren Unterthanen und Bedienten, weß Standes oder Wesens dieselbige seyn mögen, sich von der Pflicht, womit sie Uns als Unterthanen oder besonders verwandt sind, durch mehr gemeldete Werbung oder Enrollirung nicht abwendig machen zu lassen, sondern darinnen ohnwebrüchlich zu beharren, und, so ferne sie sich solches nicht selbst beyemessen wollen, sich des angesommenen Eydes oder Annehmung derer Pässe so wohl vor sich als ihre Kinder zu enthalten, diese auch zum schwehren oder enrolliren durchaus nicht zu lictiren, wenn ihnen aber deshalb einige Gewalt wiederfahren solte, davon bey uns glaubhafte Anzeige zu thun, und versichert zu seyn, daß Wir zur Erhaltung Unseres Stiffts und ihrer eigenen Freyheit und Sicherheit nichts verabsäumen werden, ihnen mit denen nachdrücklichsten Vorstellungen, und gemäßigten falls mit aller unterthänigster Beschwerde bey Kaiserl. Majestät Hülffe zu schaffen. Gegeben auf Unserer Stiffts Abteyl. Residenz Quedlinburg, den 13^{ten} Julii 1733.

Maria Elisabeth,



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

121



154-17
A3 104411 f



Sb.

633.

Wir von Gottes Gnaden Maria Elisabeth,
Erbin zu Norwegen, Herzogin zu Schleswig-Holstein, Stormarn
und der Wittmarsen, des Kaiserl. Freyen Weltlichen Stiffts Quedlinburg Abbatissin, Gräfin
zu Oldenburg und Delmenhorst &c. Nachdem bey Uns verschiedentlich beschwehrend angebracht, auch Wir überhaupt
mehr und mehr ungerne vernehmen müssen, welchergestalt von denen Königl. Preussischen Troupes, insonderheit dem Mar-
witzischen Regiment und davon in unserem Stifte bequartirten Compagnien, fast alle Unsere Unterthanen wieder Wil-
ten angeworben, zum Theil nur vorläuffig vereydet, oder mit Pässen versehen und enrolliret werden wollen, davon die an-
geheffenen Bürger und in gewisser Profession oder Nahrung stehende Unterthanen sammt deren Gesellen, Knechten, Haus-
genossen, auch wohl kleinen Kindern, ja selbst Unsere eigene Geist- und Weltliche Bedienten, Pächter, und deren Angehörige
nicht befreyet seyn mögen; Dergleichen Werbung aber nicht alleine ohne Unserem Consens in Unserem Stifte keinem zu-
stehet, welches auch um deshalb, besage des gedruckten Reglements, dem Marwitzischen Regiment nicht zu einem Werbe-Platz
zugeschrieben werden können; sondern auch mit solcher unumschränkter Enrollirung selbst denen verschiedentlich-erlassenen
Königl. Preussischen Verordnungen entgegen gehandelt wird, und hauptsächlich Unsere Unterthanen mancherley Ungemach
und Schaden an ihrer Handlung, Nahrung, oder Freiheit erleiden, auch Unserem Stifte daraus die nachtheiligsten Folgerun-
gen zu wachsen, welche bereits genugsam am Tage liegen: Als befehlen wir hiermit allen und jeden Unseren Unterthanen und
Bedienten, weß Standes oder Wesens dieselbige seyn mögen, sich von der Pflicht, womit sie Uns als Unterthanen oder besonders
verwandt sind, durch mehr gemeldete Werbung oder Enrollirung nicht abwendig machen zu lassen, sondern darinnen ohnver-
brüchlich zu beharren, und, so ferne sie sich solches nicht selbst beyemessen wollen, sich des angefohlenen Eydes oder Annehmung de-
rer Pässe so wohl vor sich als ihre Kinder zu enthalten, diese auch zum schwehren oder enrolliren durchaus nicht zu listiren, wenn
ihnen aber deshalb einige Gewalt wiederfahren sollte, davon bey uns glaubhafte Anzeige zu thun, und versichert zu seyn, daß
Wir zur Erhaltung Unseres Stiffts und ihrer eigenen Freiheit und Sicherheit nichts verabsäumen werden, ihnen mit denen
nachdrücklichsten Vorstellungen, und gemäßigten falls mit aller unterthänigster Beschwerde bey Kaiserl. Majestät Hülfen zu
schaffen. Gegeben auf Unserer Stiffts Abteyl. Residentz Quedlinburg, den 13^{ten} Julii 1733.

Maria Elisabeth,

